Gemeinde Neulußheim Rhein-Neckar-Kreis

Hauptsatzung der Gemeinde Neulußheim

vom 16. März 2023

Inhaltsübersicht:
Abschnitt I Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II Gemeinderat §§ 2,3
Abschnitt III Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4 bis 9
Abschnitt IV Bürgermeister/-in § 10
Abschnitt V Schlussbestimmungen § 11

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO - hat der Gemeinderat am 16.03.2023 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1
Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde Neulußheim sind der Gemeinderat und der/die Bürgermeister/-in.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger/-innen und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem/der Bürgermeister/-in bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister/-in kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den/die Bürgermeister/-in.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem/der Bürgermeister/-in (Vorsitz) und den 18 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 3a Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit im Sitzungsraum

Der/Die Bürgermeister/-in kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum im Rahmen von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung der Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung (GemO).

Für die Sitzungen der beschließenden bzw. beratenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Rat der Fraktionsvorsitzenden

- (1) Der Gemeinderat bildet einen Rat der Fraktionsvorsitzenden.
- (2) Der Rat besteht aus dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin (Vorsitz) und den Vorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen bzw. deren Vertretung.
- (3) Der Rat berät den/die Bürgermeister/-in bei Bedarf in Fragen der Tagesordnung und des Ablaufs der Sitzungen des Gemeinderats. Er dient der Verständigung über die Behandlung wichtiger und schwieriger Aufgaben des Gemeinderats sowie zur frühzeitigen Unterrichtung der Fraktionen über bedeutende- für eine Beratung in den Ausschüssen aber noch nicht reife- Angelegenheiten.
- (4) Die Sitzungen des Rats beruft der/ die Bürgermeister/-in ein. Bei Bedarf ist auch eine form- und fristlose Einberufung möglich (zum Beispiel bei Zwischenfällen während einer Ratssitzung).

Die Sitzungen des Rats sind nicht öffentlich.

§ 4a Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
- 1.1 der Verwaltungsausschuss,
- 1.2 der Wirtschaftsausschuss,
- 1.3 der Umlegungsausschuss.

(2) Den Ausschüssen gehören an:

Der/die Bürgermeister/-in als Vorsitzende(r) und

- a) dem Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss je 9 weitere Mitglieder des Gemeinderats.
- b) dem Umlegungsausschuss 7 weitere Mitglieder des Gemeinderats und als beratender Sachverständige die Leitung des Bauamts der Gemeinde. Der Ausschuss kann weitere Sachverständige zu den Sitzungen zuziehen.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter/-innen bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
- 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 20.000 €, aber nicht mehr als 80.000 € beträgt;
- 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 60.000 € im Einzelfall;
- 3.3 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 6.000 € bis 15.000 €;
- 3.4 Die Aufnahme von Fremddarlehen bis zum Betrag von 300.000 €;
- 3.5 Die Zustimmung von Mehrausgaben bis höchstens 60.000 € im Einzelfall bei Vorhaben, Lieferungen und Leistungen, wenn die Vergabesumme um 10 v.H. und mehr, jedoch mindestens 20.000 € überschritten wird;
- 3.6 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 1.000 €, aber nicht mehr als 6.000 € im Einzelfall:
- 3.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Betrag im Einzelfall 3.000 €, jedoch nicht 10.000 € übersteigt;
- 3.8 die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder der Wert des Nachgebens im Einzelfall 6.000 € aber nicht 30.000 € übersteigt.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer an-

deren Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Dies gilt nicht für den Umlegungsausschuss.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des/der Vorsitzenden oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der/die Bürgermeister/-in den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7 Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
- 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
- 1.2 Schul-, Jugend- und Kindergartenangelegenheiten einschließlich Bücherei,
- 1.3 Soziale und kulturelle Angelegenheiten.
- 1.4 Wohnungsverwaltung einschl. Unterbringung der Obdachlosen und Asylbewerber,
- 1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
- 1.6 Ordnungsverwaltung,
- 1.7 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
- 1.8 Verkehrswesen,
- 1.9 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen.

- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
- 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten von Entgeltgruppe 8 bis 10 und ab S11.

§ 8 Wirtschaftsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Wirtschaftsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
- 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
- 1.3 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich Jagd und Fischerei,
- 1.4 Versorgung und Entsorgung,
- 1.5 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
- 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
- 1.7 technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
- 1.8 Umweltschutz, Klimaschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Wirtschaftsausschuss über:
- 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
- 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Bundesbaugesetz BBauG),
- 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BBauG),
- 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§§ 33 und 36 BBauG),
- 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BBauG),
- 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BBauG), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
- 2.1.6 die Teilungsgenehmigungen (§ 19 Abs. 3 BBauG);
- 2.2 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen gemäß § 15 BBauG;
- 2.3 die Stundung von Forderungen,
- 2.3.1 von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,
- 2.3.2 von mehr als 6 Monaten und von mehr als 6.000 € bis zu einem Höchstbetrag von 60.000 €;

- die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten bis zu von 80.000 € im Einzelfall; Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 6.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe;
- 2.5 die Darlehenshingabe, wenn der Betrag im Einzelfall 60.000 € nicht übersteigt;
- 2.6 die Übernahme von Bürgschaften (ausgenommen für den Wohnungsbau nach den gesetzlichen Vorschriften), Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 60.000 €, nicht übersteigt.

§ 9 Umlegungsausschuss

- (1) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach §§ 45 ff BauGB zu treffenden Sachentscheidungen. Die Beschlussfassung über die Einleitung von Umlegungen (Umlegungsbeschluss) und die Festlegung des Umlegungsgebiets kommt dem Gemeinderat zu.
- (2) Auf den Umlegungsausschuss finden § 5 Abs. 3 und 4 sowie § 6 Abs. 1 und 2 keine Anwendung soweit der Ausschuss als Umlegungsstelle tätig ist.

IV. Bürgermeister/-in

§ 10 Zuständigkeiten

- (1) Der/Die Bürgermeister/-in leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er/Sie ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der/Die Bürgermeister/-in erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der/die Bürgermeister/-in in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
- (2) Dem/Der Bürgermeister/-in werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen bei Beschäftigten bis Entgeltgruppe 7 und bis S10.
- die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen;
- 2.3 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000 € im Einzelfall
- die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 € im Einzelfall;
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000 € im Einzelfall;
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
- 2.6.1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe,
- 2.6.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 6.000 €;
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Anspruch im Einzelfall 3.000 € nicht übersteigt;
- 2.8 die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder der Wert des Nachgebens 1.000 € nicht übersteigt;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 6.000 € im Einzelfall;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 6.000 € im Einzelfall;
- 2.11 die Bestellung von Bürgern/-innen zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;
- 2.13 Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau nach den gesetzlichen Bestimmungen;
- 2.14 Abgrenzung von Abrechnungsgebieten und Bestimmung von Abrechnungsabschnitten sowie Anordnung der Kostenspaltung für die Erhebung des Erschließungsbeitrags.

§ 11 Beratender Ausschuss

(1) Zur Vorberatung seiner Verhandlungen bildet der Gemeinderat folgenden beratenden Ausschuss:

Schul-, Kinder und Jugendausschuss

(2) Die Mitglieder des Ausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderats entsandt; jede Fraktion bestimmt ein Mitglied.

Den Vorsitz in dem Ausschuss führt der/die Bürgermeister/-in. Er bzw. sie kann einen seiner/ihrer Stellvertreter / -innen oder ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit der Vertretung beauftragen.

(3) Der Ausschuss ist mindestens einmal pro Halbjahr einzuberufen.

V. Schlußbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. April 2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 11. Mai 2000 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neulußheim den 16. März 2023

Der Bürgermeister:

gez. Gunther Hoffmann